



Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebestimmungen (AGB)

1 Offerten

Gültigkeit im Sinne von Art. 3 OR: 30 Tage. Die Preise in den Offerten basieren auf den entsprechenden Stückzahlen und Abmessungen pro Position. Kleinere oder grössere Stückzahlen bzw. Abmessungen ergeben entsprechende Mehr- oder Minderpreise.

2 Verträge, Auftragsbestätigungen

Definitive Auftragsbestätigungen und Werkverträge werden erst nach Erhalt der gültigen Objektpläne und nach Genehmigung und Rückerhalt der unterzeichneten Ausführungspläne erstellt bzw. unterschrieben.

3 Ausführungspläne, Ausführungsdetails

Gültig sind für die Ausführung die in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegten Zusicherungen. Sind darin keine speziellen Ausführungsdetails erwähnt, erfolgt die Ausführung nach unseren Normen, wobei wir uns vorbehalten, Materialien und Konstruktionen jederzeit im Sinne einer Weiterentwicklung zu ändern. Ebenfalls vorbehalten bleiben Konstruktions-, Modell- und Materialänderungen seitens unserer Zulieferanten. Ev. Ausführungspläne werden erst nach Auftragserteilung gezeichnet. Liegen verbindliche Planunterlagen vor, werden keine zusätzlichen Massaufnahmen am Objekt vorgenommen. Gegenüber den vereinbarten Sollmassen gelten folgende Toleranzen: ± 5 mm für Masse der Fensteröffnungen, ± 2 mm für Ausgleichsschichten wie Anschlagputz etc..

Folgen aus Mängel und Ungenauigkeiten von Nebenunternehmern werden von uns keine akzeptiert (Art. 30 Abs. 5 der SIA 118 wird ausdrücklich abgelehnt).

4 Preise

Materialpreise, Löhne und Sozialleistungen der Offerten und Auftragsbestätigungen basieren auf den jeweils gültigen Ansätzen. Allfällige Erhöhungen oder Senkungen und die daraus entfallenden Unkostenzuschläge gehen zu Lasten bzw. zu Gunsten des Auftraggebers.

5 Mehrwertsteuer

In unseren Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen wird die entsprechende Mehrwertsteuer ausgewiesen. Allfällige nachträgliche Steuererhöhungen bleiben vorbehalten.

6 Lieferungsarten, Schutzmassnahmen

Bei Lieferungen mit Montage übernimmt der Auftraggeber Feuer-, Wasserschaden-, Einbruch- und Diebstahlrisiko sowie alle anderen Schadenrisiken vom Zeitpunkt an, da die Waren am Bestimmungsort abgeladen werden. Lieferungen ohne Montage reisen ausnahmslos auf Gefahr des Auftraggebers.

Das Schützen unserer Produkte gegen Beschädigungen und Verschmutzungen muss bauseits erfolgen, es sei denn, der Auftraggeber erteile uns hierfür einen speziellen Regie - Auftrag.

Pro Geschoss ist bauseits kostenlos ein geeigneter, trockener und geschützter Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

7 Lieferfristen

Die vereinbarten Lieferfristen beginnen zu laufen, sobald uns der Auftraggeber alle erforderlichen Angaben gemacht bzw. die ihm zur Unterzeichnung zugestellten Dokumente unterschrieben zurück geschickt hat. Die Fristen gelten unter den Bedingungen gemäss Art. 96 Abs. 1 der SIA – Norm 118. Bei Terminverschiebungen infolge Bauverzögerung ist der Auftraggeber verpflichtet, uns rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Dabei behalten wir uns vor, die Fertigung der bestellten Ware dem neuen Termin anzupassen. Sollten dadurch teuerungsbedingte Mehrkosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers. Werden Terminverschiebungen nicht rechtzeitig bekannt gegeben und wird die Ware demzufolge auf den ursprünglichen Termin gefertigt, so stellt der Auftraggeber auf der Baustelle einen geeigneten Raum zur Einlagerung der bestellten Ware zur Verfügung. Sorgt der Auftraggeber nicht für geeignete Einstellmöglichkeiten, so werden die Kosten für die Lagerung in Rechnung gestellt und zwar für den benützten Lagerraum, Versicherung, Transporte, zusätzliche Umtriebe und Risiko. Sofern eine Akontozahlung vereinbart wurde, wird diese zum Zeitpunkt der Einlagerung fällig.

8 Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen, sofern nicht in der Vertragsurkunde eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist gem. SIA Norm 118 Art. 190 Abs. 1. Als normale Zahlungsbedingungen gelten Art. 144 und 145 der SIA – Norm 118. Regiearbeiten verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, immer netto, also ohne Rabatt und ohne Skonto. Das Geltendmachen von Mängeln entbindet nicht von den vereinbarten Zahlungsfristen. Der Abzug von ev. vereinbartem Skonto ist nur in der vereinbarten Frist gestattet. Abzüge ausserhalb dieser Frist werden nachverrechnet. Bei Zahlungsrückständen ab 75 Tage nach Rechnungsdatum wird automatisch das Bauhandwerkerpfandrecht angemeldet. Die Kosten gehen zu Lasten des Schuldners.

9 Garantie

Der Unternehmer gewährleistet die Ausführung der vereinbarten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Baukunde und den in diesen AGB's genannten technischen Regelungen. Bei Reparaturarbeiten an Fenstern, für welche die Garantiefrist abgelaufen ist, kann keine Garantie für das gesamte Fenster abgegeben werden. Die Garantie betrifft ausschliesslich neu eingebaute Teile.

9.1 Garantiedauer, Verjährungsfristen

- 2 Jahre Garantie für offene Mängel (SIA Norm 118)
- 5 Jahre Garantie für verdeckte Mängel (SIA Norm 118)

Die Garantiedauer beginnt mit der Bauabnahme, spätestens jedoch mit dem Datum der (Schluss-)Rechnung. Für während der Garantiefrist in stand gestellte Teile eines Werkes beginnt nach der Abnahme eine neue Garantiefrist zu laufen. Ausgenommen sind unwesentliche Mängel im Sinne von Art. 176 SIA Norm 118.

9.2 Garantieleistungen

Die Garantieleistungen umfassen:

- Konstruktive Eigenschaften;
- Optische Eigenschaften; Holzwerkstoffe, Kunststoffe, Metall, Glas, Oberfläche usw.;
- Funktionelle Eigenschaften; Beschläge, Verformung, Dauerhaftigkeit, usw.

Jegliche Gewährleistung des Unternehmers ist ausgeschlossen für:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion;
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Bauherr selbst dem Vertrag zu Grunde gelegt hat;
- Mängel infolge mangel- oder lückenhafter Definition der Produkteverwendung;
- Mängel infolge mangel- oder lückenhafter Offertunterlagen der Bauherrschaft bzw. deren Hilfspersonen;
- Mängel, die infolge zu hoher Luftfeuchtigkeit oder zu hoher Raumtemperatur im Bau nach dem Einbau oder während der Nutzung entstehen;
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Bauherrn;
- Mängel zufolge ungenügender oder fehlerhafter Wartung durch den Bauherrn oder Dritte;
- Beschädigung nach der Bauabnahme;
- Glasbruch, insbesondere Spannungsrisse infolge thermischer Überlastung.

Nicht als Mängel gelten:

- kleine Kratzer, fettige Oberflächen und ähnliches, die aus einer Distanz von 3 Metern senkrecht betrachtet nicht erkennbar sind;
- Einstellarbeiten, welche durch den Gebrauch notwendig werden;
- Eigenschaften von Naturprodukten.

Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die trotz sorgfältiger Arbeit am zu bearbeitenden Werk entstanden sind. Insbesondere haftet der Unternehmer nicht für Schäden an unter der Oberfläche liegenden Bauteilen wie Leitungen, Ablaufrohren, Dichtungen und Isolationen etc., die weder bezeichnet noch auf den dem Unternehmer abgegebenen Plänen klar ersichtlich sind.

Jegliche Haftung für indirekten Schaden, insbesondere entgangenen Gewinn, verlorene Investitionen, Schadenersatzforderungen Dritter etc. wird ausdrücklich wegbedungen.

9.3 Wartung

Bedienungsanleitungen, Revisionspläne, Reinigungsvorschriften, Produktanwendungsvorschriften usw. werden der Bauherrschaft nach der Bauabnahme resp. Fertigstellung übergeben. Die Bauherrschaft ist für die korrekte Wartung und Nutzung verantwortlich. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die durch fehlende Wartung oder Wartungsfehler verursacht wurden.

10 Abnahme der Arbeiten

Der Bauherr oder ein bevollmächtigter Stellvertreter bestätigt unseren Monteuren die Abnahme der Arbeiten schriftlich und zwar jeweils sofort nach Beendigung der Montagearbeiten, d.h. nach erfolgter Rahmenmontage und eingehängten Flügel (pro Etappe).

11 Reklamationen

Allfällige Mängelrügen und Reklamationen können wir nur entgegennehmen, wenn sie schriftlich auf dem Bauabnahmerapport angebracht werden. Später auftretende Mängel sind immer schriftlich zu melden.

12 Zufahrt zur Baustelle

Die Zufahrt zum Eingang der einzelnen Gebäude muss in jedem Fall gewährleistet sein. Ist dies nicht der Fall, müssen wir die uns entstehenden zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.

13 Stromanschlüsse

Geeignete Stromanschlüsse sind bei den Montagestellen (maximal 25 m entfernt) bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen.

14 Montageverhältnisse, Anpassungsarbeiten

Bei Beginn der Montagearbeiten werden normale Montageverhältnisse, d.h. trockene Leibungen, dichte Dachhaut, trockene Böden (z.B. keine Wasserlachen) etc., vorausgesetzt.

Anpassungsarbeiten und Umtriebe infolge Ungenauigkeiten in den Ausführungsplänen des Auftraggebers oder ungenauem krummen Mauerwerk, werden nach Ergebnis zusätzlich verrechnet.

Für Montagematerial und Werkzeug ist bauseits ein geeigneter abschliessbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Werden zur Ausführung einer fachgerechten Arbeit infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse Abdeckungen mit Plastik und dergleichen benötigt, sind diese bauseits zu erstellen.

Die Fensterpositionen müssen am Bau definiert sein. D.h. der Meterriss ist bauseits zu erstellen und Fensterbänke sind vor der Fenstermontage anzubringen. Fehlen diese Angaben, entstehen zusätzliche Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Die für die Montage notwendigen, geeigneten Gerüste sowie die notwendigen Aufzugsmöglichkeiten sind bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen. Treppenhäuser müssen gut begehbar und dürfen nicht durch Gerüste usw. eingeengt sein.

15 Baureinigung / Maler

Rückstände der Etiketten, Kalk-, Gips- und Farbspritzer auf dem Glas müssen vorsichtig mit einem Lappen und viel Wasser oder mit einem nicht kratzenden und milden Reinigungsmittel entfernt werden. Es dürfen keine Säuren, Stahlwolle, ätzende Mittel usw. verwendet werden. Dichtungsprofile und Beschläge sind werkseitig fertig montiert und dürfen nicht entfernt oder verstellt werden.

Nach dem Wiedereinhängen der Flügel sind alle Verschlüsse festzudrehen sowie allfällige Kippschere wieder einzuhängen.

16 Oberflächenbehandlung

Bei der Wahl der diversen Anstrichstoffe, Spachtel- und Dichtungsmassen sowie Hilfsmaterialien ist die Verträglichkeit aller Komponenten sicherzustellen.

Grundierung allein bildet keinen vollwertigen Schutz gegen Einwirkung von Feuchtigkeit und Wetter. Unsere Fenster werden im Werk im Tauchverfahren grundiert. Werden die weiteren Anstriche durch den bauseitigen Maler ausgeführt, sind die Fenster sofort auf der Baustelle weiter zu behandeln. Die Holzfeuchtigkeit darf 14 Prozent nicht übersteigen. Der Innenanstrich muss vor, spätestens jedoch mit dem Aussenanstrich erfolgen, damit die Dampfdiffusion gewährleistet ist.

Zwischenlackierung sind körperreicher als die Grundierung; sie bauen zusammen mit der Grundierung bereits einen schützenden Film auf. Durch uns ausgeführte Zwischenlackierungen werden im Werk, vor dem Glaseinsatz und vor der Beschlagmontage, im Spritzverfahren angebracht. D.h. Befestigungsstellen, ev. Beschädigungen etc. sind nach der Montage bauseits auszuführen oder können durch uns gegen separate Verrechnung erledigt werden.

Fertiglack zeichnet sich durch Wetterbeständigkeit und damit auch durch die Farbton- und Glanzhaltung aus. Wegen der stärkeren Erwärmung bei Sonneneinwirkung sind weisse oder hell getönte Anstriche vorzuziehen. Durch uns ausgeführte Zwischen- und Fertiglackierungen werden im Werk, vor dem Glaseinsatz und vor der Beschlagmontage, im Spritzverfahren angebracht. D.h. Befestigungsstellen, ev. Beschädigungen etc. sind nach der Montage bauseits auszuführen oder können durch uns gegen separate Verrechnung erledigt werden.

Malerarbeiten durch Fremdmaler können auf Grund der Platzverhältnisse nicht in unserem Werk ausgeführt werden.

17 Hinweise

- Garantieansprüche setzen voraus, dass die Fenster ordnungsgemäss gepflegt und deren Unterhalt fachmännisch ausgeführt wurde.
- Werden Heizkörper an unsere Brüstungskonstruktionen befestigt, können wir für das Stehvermögen der Brüstungen sowie die Dichtheit der Kämpferpartie keine Garantie übernehmen.
Der Abstand zwischen Brüstung und Heizkörper von 40 mm darf nicht unterschritten werden. Bei verglasten Brüstungselementen sind die Hinweise der Glasnorm SIGaB einzuhalten.
- Kommen unsere Aluminiumprofile (Wetterschenkel etc.) mit Kupferabdeckungen in Berührung, müssen wir Garantieansprüche durch Korrosions- Frühschäden verursacht, ablehnen.
- Bezüglich den sogenannten Glasfehler (Kratzer, Verschmutzungen etc.) gilt die Glasnorm der SIGaB (Schweizerisches Institut für Glas am Bau).
- Die von uns angegebenen Werte sind Laborwerte und können sich je nach den baulichen Verhältnissen verändern.
- Fest im Rahmen verglaste Elemente (Rahmen- bzw. Festverglasungen) unterscheiden sich in ihrem Aussehen von der Flügelkonstruktion. Glashalterahmen oder Glasleisten werden je nach System sichtbar genagelt oder geschraubt.
- Konstruktionsfugen sind sichtbar und immer pro einzelnes Fensterelement zu betrachten.
- Montage-, Zusammenbau- oder andere Schrauben welche im Rahmenfalz liegen sind sichtbar.
- Die Lage und Anzahl der Montage- oder Konstruktionsschrauben wird durch den Fensterbauer bestimmt.
- Bei lasurbehandelten Fenstern treten die Farbunterschiede der einzelnen Hölzer, je nach Einfärbung der Lasur, mehr oder weniger in Erscheinung.
- Fenstertüren weisen gegenüber Fenstern eine unterschiedliche Bedienungshöhe der Griffoliven auf (besonders bei Tür-Fensterkombinationen zu beachten). Die möglichen Griffhöhen richten sich nach der Norm des Beschlagherstellers.
- Werden Bogen- oder Schrägfenster mit Drehkippsbeschlag ausgerüstet, müssen wir Garantieansprüche im Bezug auf Funktion und Dichtheit ablehnen (Einschränkung des Beschlaglieferanten).
- Werden Falttüren in Kunststoff verlangt, müssen wir Garantieansprüche im Bezug auf Funktion und Dichtheit ablehnen (Einschränkung des Beschlaglieferanten).
- Türen mit Spezialschwellen (Rollstuhlschwelle, Hebeschiebetüren, Haustüren etc.) haben eine eingeschränkte Schlagregendichtheit und bedingen einen baulichen Schutz.
- Rahmenkanten, insbesondere bei Rahmenverbreiterungen, sind wasserempfindlich. Es ist bauseits alles daran zu setzen (insbesondere in der Bauphase), dass diese nicht dem Wasser ausgesetzt sind.
- Schäden, verursacht durch das Anbohren von verdeckt liegenden Leitungen (z.B. Wasser, Strom, Heizung etc.) gehen zu Lasten Bau.
- Bei Fenstern mit tiefen Brüstungen oder niedrigen Kämpferhöhen sind die gesetzlichen Absturzsicherungen bauseits vorzusehen.

18 Besondere Hinweise bei Renovationen

- Die Montage erfolgt gewissenhaft und fachmännisch, dennoch wo gearbeitet wird „fliegen bekanntlich Späne“.
Bei Fensterauswechslungen übernehmen wir keine Garantie für angrenzende Bauteile (Plättli, Leibungen etc.). Ev. Beschädigungen bzw. deren Instandstellung gehen zu Lasten Bau.
- Demontage und Wiedermontage von Sonnen- und Wetterschutzeinrichtungen inkl. deren Bedienungselemente werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, in Regie ausgeführt.
- Eingemauerte (alte) Wetterschenkel verursachen seitliche Öffnungen in der Mauerleibung, welche bauseits auszubessern sind.
- Der Zugang zu den Fenstern muss für die Massaufnahme und den Austausch gewährleistet sein, andernfalls entstehen Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.
- Im unmittelbaren Fensterbereich (1 Meter) erfolgt das Abdecken der Böden durch den Fenstermonteur. Übrige Abdeckungen der Böden, Möbel, elektronischen Anlagen etc. sind bauseits vorzunehmen.
- Für das Zwischenlagern der demontierten Fenster ist bauseits ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.
- Krumme und nicht im Lot stehende Leibungen ergeben unumgänglich asymmetrische Fugen. Mehraufwendungen infolge grösserer Fugenquerschnitte werden verrechnet.

19 Abweichende Bedingungen

Soweit unsere Bedingungen nichts anderes vorschreiben, gelten die entsprechenden SIA – Normen.

Für die Verbindlichkeit von Bedingungen gilt folgende Reihenfolge: Auftragsbestätigung inkl. Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebestimmungen (AGB) der Firma Steimle Fenster AG, Werkvertrag und unterzeichnete Pläne, Devis und Offertunterlagen.

20 Gerichtsstand

Zuständig sind die ordentlichen Gerichte (Art. 37 SIA – Norm).

Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Auftragsbestätigung. Sollten einzelne Punkte anders vereinbart oder im gegenseitigen Einvernehmen gestrichen werden, behalten die übrigen Artikel ihre Gültigkeit!